

Antrag der SAK für die erste Lesung

Parlamentarische Initiative 285-2017: In dubio pro populo: Volksvorschläge vor grossrätlichen Eventualanträgen

Geltendes Recht	Antrag Kommission I
	Verfassung des Kantons Bern
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i> nach Prüfung einer parlamentarischen Initiative und auf Antrag der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass 101.1 Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 (KV ¹⁾) (Stand 11.12.2013) wird wie folgt geändert:
Art. 63 Verfahren ¹ Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der im Kanton gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. ² Der Grosse Rat kann in einer Vorlage, die der Volksabstimmung untersteht, einen Eventualantrag stellen. Findet die Volksabstimmung statt, so ist neben der Hauptvorlage auch der Eventualantrag den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Findet keine Volksabstimmung statt, so fällt der Eventualantrag dahin. ³ Stellt der Grosse Rat keinen Eventualantrag, können 10'000 Stimmberechtigte innert drei Monaten seit Publikation eines Gesetzes oder eines Grundsatzbeschlusses einen Volksvorschlag einreichen. Dieser gilt als Referendum. ⁴ Bei Eventualanträgen und Volksvorschlägen findet das gleiche Abstimmungsverfahren wie bei einem Gegenvorschlag zu einer Initiative Anwendung.	² Der Grosse Rat kann in einer Vorlage, die der Volksabstimmung untersteht, einen Eventualantrag stellen. Findet die Volksabstimmung statt <u>und wird kein Volksvorschlag nach Artikel 63 Absatz 3 eingereicht</u>, so ist neben der Hauptvorlage auch der Eventualantrag den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Findet keine Volksabstimmung statt <u>oder wird ein Volksvorschlag eingereicht</u>, so fällt der Eventualantrag dahin. ³ Stellt der Grosse Rat keinen Eventualantrag, können 10'000 Stimmberechtigte <u>können</u> innert drei Monaten seit Publikation eines Gesetzes oder eines Grundsatzbeschlusses einen Volksvorschlag einreichen. Dieser gilt als Referendum.

¹⁾ Nicht offizielle Legalabkürzung

Geltendes Recht	Antrag Kommission I
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.
	Bern, 28. Juni 2021 Im Namen der Kommission Der Präsident: Zaugg-Graf